



KUNDMACHUNG

**Übertragungsverordnung
der Marktgemeinde Gratkorn**

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2019 03 27


Das dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn zustehende Beschlussrecht in nachstehenden Angelegenheiten wird nach § 43 Abs. 2 lit b Stmk. Gemeindeordnung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dem Vorstand der Marktgemeinde Gratkorn übertragen:

„Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen“.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:


Helmut Weber
Bürgermeister



Angeschlagen am: 2019 03 28
Aushang bis: 2019 04 11
Abgenommen am: